

# **S A T Z U N G**

## **des Heimatbundes Neheim-Hüsten e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Heimatbund Neheim-Hüsten e.V.“. Er hat seinen Sitz in Arnsberg 1.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg einzutragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe**

1. Zweck und Aufgabe des Heimatbundes Neheim Hüsten e.V. ist die Erhaltung, Förderung und Mehrung des historischen Kulturgutes in den Ortsteilen Neheim und Hüsten der Stadt Arnsberg. Diesen Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung; die Förderung von Kunst und Kultur; die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem Sauerländer Heimatbund sowie mit allen auf diesem Gebiet tätigen Personen, Vereinigungen, Körperschaften.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand zu richten ist.

### **§ 4**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch eine schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist,
- b. durch Tod
- c. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluss, der durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

Über die Sitzungen der Organe wird eine Niederschrift gefertigt, die vom 1. und 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes und Satzungsänderungen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich angekündigt werden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. weiteren höchstens 16 Mitgliedern, von denen der Schriftführer und Kassierer besonders zu benennen sind.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für vier Jahre gewählt. Nach Ablauf von zwei Jahren scheidet der 1. Vorsitzende, der Kassierer und die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Nach weiteren zwei Jahren scheidet der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.  
Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ortsheimatpfleger in Arnsberg 1 zu seinen Sitzungen einzuladen.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

